

**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner  
**Herausgeber:** Escher; Usteri  
**Band:** 4 (1801)

**Artikel:** Allgemeine Gesichtspunkte zur Gründung und Beurtheilung einer Staatsverfassung  
**Autor:** Vetsch  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-543095>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 08.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Nationalgütern im Canton Linth, auf deren Genehmigung von der Bern. Kammer und dem Finanzminister anggetragen wird. Diesen Antrag unterstützt der Volz. Rath, und lädt Sie ein S. G. die Versteigerung zu ratifizieren.

(Die Fortsetzung folgt.)

### Allgemeine Gesichtspunkte zur Gründung und Beurtheilung einer Staatsverfassung. Von Betsch, Mitgl. der helv. Tagsatzung.

Obgleich der Entwurf einer Staatsverfassung der Form nach, das Werk der Politik ist, und daher im Gebiete der Wissenschaft keine allgemeine Grundsätze aufgestellt sind, nach denen eine solche ausschliesslich eingerichtet werden muss, so giebt es nichts destoweniger allgemeine richtige Gesichtspunkte, nach denen eine Staatsverfassung zu beurtheilen ist.

Diese Gesichtspunkte entwickeln sich aus dem in einer Verfassung hervorleuchtenden Zweck, und den darin angebrachten Bedingungen der gesellschaftlichen Verbindung.

Der Völker Verein unter einer Constitution kann keinen andern Zweck haben, als die Rechte der in der Gesellschaft lebenden Menschen, durch einen gegenseitigen Vertrag zu sichern, und sie dadurch mehr ihrer wahren Bestimmung, ihrer Veredlung, als im Naturstand geschehen würde, entgegen zu führen.

Durch dieses Mittel allein ist es möglich, auf eine mechanische Weise an den Menschen das zu ersezzen, was ihnen an den Einsichten und der Veredlung für allgemein glücklich zu seyn, abgeht. Sollen die Menschen aus dem verworfenen Zustand der Gesetzlosigkeit, der Rohheit, der Ungeschliffenheit herausgehoben werden: so müssen durch einen künstlichen Mechanismus eines gesellschaftlichen Vertrags ihre selbstsüchtigen Neigungen, der beständige Widerstreit der Privatgesinnungen, so gegeneinander gerichtet werden, daß sie sich in ihren zerstörenden Wirkungen von selbst aufhalten, so daß der Erfolg eben derselbe ist, wie wenn jene Neigungen, jener Widerstreit nicht vorhanden wäre.

Dies geschieht durch die Aussstellung einer Kraft der gesellschaftlichen Vereinigung, durch welche die einzelnen Kräfte überwogen werden können, die in der Bildung einer Regierung, und der Handhabung allge-

mein nützlicher Rechtsgesetze besteht, und durch eine Staatsverfassung organisiert und erhalten wird.

Der materielle Theil einer solchen Verfassung, durch die jene Kraft gebildet wird, oder der Zweck und die Bedingungen einer gesellschaftlichen Verbindung durch die Constitution, ist durch das Recht beschränkt, hiermit unwillkürlich. Keine Völker auf der Welt haben das Recht, sich zu widerrechtlichen Zwecken gesellschaftlich zu verbinden, oder zur Zerstörung der Rechte anderer Menschen, eine Gewalt zu formiren. Die Menschheit soll Rechtes wegen nie eine gesellschaftliche Verbindung gegen rechtliche Zwecke, zur Unterdrückung des Rechts anderer Völker oder des schwächeren Theils, der in einer solchen Vereinigung einbegriffenen Menschen lassen. Die Einmischung anderer Völker gegen widerrechtliche gesellschaftliche Verbindungen, ist nicht nur ein Recht sondern eine Pflicht; so wie es eine Pflicht ist, jede rechtliche Handlungen nicht zu unterdrücken.

Ganz anders verhält es sich mit der Form einer Staatsverfassung, in so weit sie nur als Form und nicht als Bedingung zu Rechten betrachtet werden kann. Die bloße Form einer Verfassung ist nicht durch das Recht, durch den Staatszweck als unveränderlich bestimmt, sie ist das Resultat der aus der Erfahrung abgezogenen Klugheitslehren, und begreift nichts anders in sich, als die Mittel, den Zweck der gesellschaftlichen Vereinigung anzuwenden; sie ist also in so weit willkürlich, als sie den allgemeinen Rechten der Menschen nicht schadet noch schaden könne; ihre Bildung hängt ausschliesslich von den rechtlichen Stiftern des Staats ab; niemand hat außer der Staatsgesellschaft das Recht, sich in diese zu mischen, jede einmischende Annässung ist eine Usurpation.

Es giebt unstreitig unter der Menschheit keine wichtigere Epoche für die Völker als diejenige, in der sie sich gesellschaftlich verbinden; hierin entscheiden sie über ihr gegenwärtiges und zukünftiges Schicksal, über sich und ihre Kinder und Enkel; wer in solchen wichtigen Augenblicken gleichgültig seyn kann, steht unstreitig auf einer niedern Stufe menschlichen Gefühls; und wobei seiner Theilnahme nicht alle Nebenabsichten dem Wohl des Ganzen aufopfert, und nicht alles Mögliche zur Begründung einer auf die innere und äussere Verhältnisse passenden rechtlichen Verfassung beyträgt, gehört unter diejenigen elenden Geschöpfe, gegen die eine gesellschaftliche Verbindung ihrem rechtlichen Zweck nach gerichtet ist.

Eine Staatsverfassung ist nichts geringer als der Ausdruck des allgemeinen Willens verschiedener Völker zur Vereinigung unter allgemein schützende Rechtsgesetze für alle Zukunft, und die formelle Bestimmung der höchsten Gewalt zur Erreichung dieses allgemeinen gesellschaftlichen Willens in allen vorkommenden Fällen.

Die Bestimmung und Entwerfung einer Staatsverfassung kommt demnach den Stiftern, dem Souverän, hiemit allen im Umfang der zu einer gesellschaftlichen Vereinigung eingewilligten Menschen zu.

Da sich aber nicht ein ganzes Volk zum Entwurf einer Verfassung versammeln kann, und nicht alle im Besitz der zu einem so wichtigen Werk erforderlichen Einsichten stehen; so empfiehlt und gebietet das Bedürfnis und die Klugheitslehre, diese Bestimmung und Entwerfung erprobten rechtlichen staatsklugen Personen, einem einsichtsvollen gewählten Ausschuss zu übertragen, der dabei für sich nichts mehr und nichts weniger als jeder andere Staatsbürger zu gewinnen und zu verlieren hat.

Diese verfassungsgründende Gewalt, diese weisen rechtlichen Männer sind aus der Gesamtheit der sich zur Staatsgesellschaft vereinigten Bürger, wo sie zu finden sind, ohne Rücksicht auf ängstliche Volksabtheilungen oder glänzenden Reichthum, durch zweckmäßige Wahlformen zu suchen.

Die durch Wahlformen zur unmittelbaren Ausmittlung und Wahl der verfassungsgründenden Gewalt bestimmten Männer, müssen den Umfang der zum Entwurf einer Staatsverfassung erforderlichen Eigenschaften kennen, und für das Wohl der ganzen Staatsgesellschaft beseelt seyn.

Wer also die Stelle eines unmittelbaren Wählers der verfassungsgründenden Gewalt, oder die Stelle der verfassungsgründenden Gewalt selbst ohne jene Kenntnis und Rechtschaffenheit zu besitzen, annimt, und wer einen solchen hierzu unmittelbar befördert hat, ist der straflichste Sünder und Verbrecher an der ganzen Staatsgesellschaft als es geben kann; auf ihm ruht die ganze Last der schweren Folgen, die durch Unfähigkeit, durch bösen Willen der verfassungsgründenden Gewalt über die Staatsgesellschaft gebracht wird.

Hingegen werden nie die menschenfreundlichen Staatsphilosophen, die die politischen Verhältnisse von allen Seiten übersehen, und die in der Beglückung ganzer Völker das ihrige suchen, eine höhere Pflicht zur An-

strengung aller ihrer Kräfte für ihr Vaterland haben, als in den Augenblicken, da es in der Nothwendigkeit ist, seinen Wohlstand durch eine Verfassung zu begründen. Nie ergeht an Männer solcher Art ein höherer Ruf ihren Mitmenschen zu dienen, ihnen nützlich zu werden, als in solchen Umständen: nie werden sie sich um die Menschheit verdienter machen; nie sich den Trieb wohl zu thun, würdiger befriedigen; nie ein bleibenderes Denkmal schuldiger Achtung für alle Zeiten erwerben, als wenn sie ihre innre Größe, ihre Seelenstärke auf die Geistesarbeit einer Staatsverfassung für ihr Vaterland verwenden. Diese Arbeit erfordert Männer; ihre Seltenheit, und das Pflichtgebot muss die Wenige desto mehr für eine solche Arbeit ansachen, will die Realisierung jener Idee der Möglichkeit mit der Abwesenheit von Männern, die einer solchen Arbeit gewachsen sind, verloren gehen, und es von einer guten oder schlechten Verfassung abhängt, ob unter der Staatsgesellschaft allgemeine Ausklärung und Vaterlandsliebe (die beiden Pole, um die sich die Sittenkultur und alle Bürgertugenden bewegen) im reinsten Glanz hervorgehen; ob die wahre Freyheit zum Gemeingut der Nation erhoben werde; ob die Sicherheit der Rechte, der Personen, und des Eigenthums aufrecht erhalten, und ob allgemeiner Wohlstand für Jahrhunderte blühnen oder aber Unwissenheit, wechselseitige Abneigung gegen die Art der gesellschaftlichen Vereinigung, verdorbene Sitten, eingeengte Freyheit, allgemeinschlepende Armut, Kraftlosigkeit, und endlich ein früher Untergang, das Schicksal eines Staats werde.

So wenig die Menschen ohne gesellschaftliche Vereinigung die Stufe ihrer Bestimmung, daß Wohl aller erreichen werden, eben so wenig werden sie es durch die gesellschaftliche Verbindung ohne wohl ausgedachte Fundamentalgesetze, ohne eine gute Verfassung. Wie im Naturstand das beständige gesetzlose Streben jedes Einzelnen zu ausschließlichen Vortheilen, das des anderen beeinträchtigt, und eine Reibung der Kräfte zum Nachtheil des Schwächeren entstehen muß: so wird die Kraftanstrengung für persönliche Vortheile, für Vorzüge, und ausschließliche Rechte — sich auch im gesellschaftlichen Verein, nur unter andern Verhältnissen, nicht weniger äußern, wenn nicht durch die Verfassung die Kräfte ins Gleichgewicht gesetzt, und jenem Gesellschaftszweck die möglichste Rechnung getragen wird.

(Die Fortsetzung folgt.)